

Newsletter

Ausgabe 24.03.2020

Editorial



Verehrte Kundinnen und Kunden,

in Zeiten wie diesen müssen wir alle noch mehr zusammenhalten. Wir müssen vorsichtig sein und dürfen uns nicht unterkriegen lassen - gemeinsam werden wir dieses Virus überstehen. Momentan erreichen mich viele Kundenanfragen, wie Corona den Versicherungsschutz betrifft.

Ich möchte Ihnen hier wichtige Informationen geben und Ihnen auch weiterführende Links zum aktuellen Stand aufzeigen:

Weil Sie uns am Herzen liegen...

Besonders in dieser schwierigen Zeit liegen Sie und Ihre Liebsten uns sehr am Herzen. Wir hoffen, dass es Ihnen gut geht und Sie gesund bleiben. Bei allen Fragen zu diesem Thema und zu allen anderen Versicherungs- und Vorsorgefragen, bin ich weiterhin für Sie da. Schreiben Sie mir eine E-Mail über uwe_augustin@t-online.de oder rufen Sie mich an **030 67820697**.

Herzliche Grüße! Ihr Uwe Augustin

Wie Corona Ihren persönlichen Versicherungsschutz betrifft

Reisekosten, Krankenschutz, Betriebsausfall – das Coronavirus (COVID-19) wirft viele Fragen zum Versicherungsschutz auf.

Die Corona-Pandemie bestimmt derzeit unseren Alltag. Berechtigterweise geht es dabei auch um Versicherungsfragen. Wie der Anspruch bei Urlaubsstornierungen durchgesetzt, der Krankenschutz im Ausland gewährleistet und die Betriebsunterbrechung abgesichert werden kann, sind nur einige davon. Die wichtigsten Versicherungsfragen für Privatpersonen und Gewerbetreibende haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Hinweis: Die nachfolgenden Antworten geben Ihnen eine erste Orientierung. Es empfiehlt sich, zusätzlich Ihre konkreten Versicherungsbedingungen hinsichtlich eines Leistungsfall gesondert zu prüfen.

Über uns

Haben Sie sich vielleicht auch schon einmal gefragt, welche Vorteile Ihnen ein unabhängiger Versicherungsmakler bietet oder welchen Nutzen Sie neben gutem Versicherungsschutz und fairen Preisen haben?

Mein Anspruch ist es, Ihnen ein dauerhaft guter Partner zu sein. Dazu gehört auch, dass ich meinen Kunden im persönlichen Gespräch erkläre, welcher Versicherungsschutz für ihre individuelle Lebenssituation sinnvoll ist.

Uwe Augustin,
Betriebswirt,
Dipl. Ing. (FH), seit mehr als 25 Jahren als Versicherungskaufmann tätig.

www.uweaugustin.com

Reiserücktrittsversicherung

Sollten Sie keinen Anspruch durch Ihre Versicherung haben, empfiehlt sich der Kontakt mit dem Reiseveranstalter oder der Fluggesellschaft. Sie zeigen sich aufgrund der Sondersituation durch Corona, kulanter als sonst.

Ich bin an Corona erkrankt. Zahlt meine Reiserücktrittsversicherung?

Ein wichtiges Datum hierbei ist der 11.3.2020. An diesem Tag hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Coronavirus als „Pandemie“ klassifiziert. Wurde Ihre Erkrankung nach dem 11.3. festgestellt, besteht in der Regel kein Versicherungsschutz mehr, da viele Bedingungen „Pandemien“ als Grund ausschließen. Wurde sie vor dem 11.3. festgestellt, greift Ihr Versicherungsschutz.

Ich habe Angst, mich im Urlaub anzustecken und möchte daher meine Reise stornieren. Zahlt meine Reiserücktrittsversicherung?

Nein. Allein die Angst vor einer Krankheit oder ein theoretisches Infektionsrisiko stellen kein Grund für eine Versicherungsleistung dar.

Reisewarnung durch das Auswärtige Amt – Kann ich meine Reise stornieren?

Ja. Gebuchte Pauschalreisen können bei einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt in der Regel kostenlos storniert werden. Kontaktieren Sie direkt Ihren Reiseveranstalter. Sollten Sie Hotel, Flug etc. selbst gebucht haben (Individualreise), so sind Stornogebühren wahrscheinlicher und Sie müssen mit allen Beteiligten (Hotel, Flug- und Mietwagen-gesellschaft) separat Kontakt aufnehmen.

Ich bin in Quarantäne und kann meine Reise nicht antreten. Zahlt meine Reiserücktrittsversicherung?

In der Regel ja. Bei einer Quarantäne (durch Corona) handelt es sich um einen schwerwiegenden und nicht vorhersehbaren Grund, aus dem die Reise nicht angetreten werden kann.

Kurzarbeit durch mein Unternehmen angeordnet – Kann ich von meiner Reise zurücktreten?

Ja, konjunkturbedingte Kurzarbeit ist in der Regel ein versicherter Rücktrittsgrund.

Krankenschutz

Ich bin im Auslandsurlaub an Corona erkrankt. Zahlt meine Auslandsreisekrankenversicherung?

Ja. Die medizinisch notwendigen Behandlungen sind durch die Aus-

landsreisekrankenversicherung abgedeckt. Auch hier lohnt ein Blick in die Bedingungen, ob der Versicherer Pandemien ein- oder ausschließt.

Ich habe Symptome. Zahlt meine (private) Krankenversicherung den Corona-Test?

Damit Ihre gesetzliche Krankenkasse oder private Krankenversicherung die Kosten für einen Corona-Test übernehmen, muss dieser von einem Arzt angeordnet worden sein. Dann gilt er als „medizinisch notwendig“. Wer sich nur auf eigenem Wunsch testen lassen will, trägt die Kosten selbst. Konsultieren Sie also in jedem Fall zunächst Ihren Hausarzt (am besten telefonisch), sollten Sie Symptome feststellen.

Krank durch Corona – Habe ich Anspruch auf privates Krankentagegeld?

Viele Selbstständige schließen sinnvollerweise eine private Krankentagegeldversicherung ab. Sie gleicht Einkommensverluste im Krankheitsfall aus. Natürlich auch, wenn der Versicherte aufgrund von Corona krankgeschrieben ist. Wichtig ist, ab wann das Krankentagegeld gezahlt wird. Häufig ist in den Bedingungen eine Auszahlung erst ab dem 43. Krankheitstag (6 Wochen) vorgesehen.

Da das Krankheitsbild von Corona sehr mild verläuft, dürfte eine Genesung innerhalb dieser Zeit gelingen. Allerdings kann das private Krankentagegeld hinsichtlich der Höhe (meist 70 % des Einkommens) und des Auszahlungsbegins (z. B. schon ab dem 4. Krankheitstag) individuell gestaltet werden.

Krankenschutz

Zahlt meine Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn ich aufgrund von Corona berufsunfähig werde?

Ja, denn der BU-Schutz gilt auch für bislang unbekannte Krankheiten. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit durch Corona berufsunfähig zu werden, glücklicherweise sehr gering. Der Großteil der Betroffenen wird wieder vollständig gesund.

Mit Corona infiziert – Greift die Infektionsklausel der privaten Unfallversicherung?

Nein. Infektionsbedingte Erkrankungen innerhalb der privaten Unfallversicherung setzen zumeist die Beschädigung mindestens der äußeren Hautschicht voraus. Eine Infektion infolge einer Spritze oder eines Zeckenbisses kann so über eine private Unfallversicherung abgesichert werden. Die Infektion mit einem Virus jedoch nicht, da keine Verletzung der Hautschicht vorliegt.

Wie Corona den Versicherungsschutz von Gewerbetreibenden betrifft

Die Bundesregierung hat aufgrund der Folgen durch COVID-19 ein umfangreiches Hilfspaket für Gewerbetreibende beschlossen. Auch Kleinstunternehmer, Freiberufler und Soloselbstständige sollen mit einem milliardenschweren Rettungspaket unterstützt werden. Steuerstundungen und zinslose Kredite wurden Unternehmen ebenfalls versprochen.

Gerade im Gewerbebereich sind viele Versicherungen individuell auf die Risiken des Betriebes zugeschnitten. Ein eventueller Leistungsfall durch Corona sollte daher immer in den Versicherungsbedingungen geprüft werden. Ein paar allgemeine Antworten sind dennoch zulässig:

Krankenversicherung

Ich bin selbstständig und fürchte an Corona zu erkranken. Soll ich jetzt noch ein privates Krankentagegeld abschließen?

Eine private Krankentagegeldversicherung ist ein langfristiger Sicherungsbaustein, speziell für das Einkommen von Selbstständigen. Ein kurzfristiger Abschluss, lediglich motiviert durch die Coronasituation, ist nicht sinnvoll, da viele Verträge eine Wartezeit von 3 Monaten vorsehen.

Quarantäne: Bekomme ich als Selbstständiger auch eine Entschädigung ohne privaten Versicherungsschutz?

Ja. Hier greift §56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Erleiden Sie durch eine verordnete Quarantäne einen Verdienstaufschlag, steht Ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung zu. In den ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung am Verdienstaufschlag, danach in Höhe des Krankengeldes (ca. 70 %). Das Antragsformular erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Die Frist beträgt 3 Monate.

Sachversicherungen

Betriebsunterbrechung durch Corona: Zahlt meine Versicherung?

In der Regel nicht. Eine klassische Betriebsunterbrechungsversicherung erfordert zumeist einen Sachschaden als leistungsauslösendes Ereignis. In vielen Bedingungen sind Seuchen explizit ausgeschlossen, daher fällt das Coronavirus auch nicht unter „unbenannte Gefahren“.

Corona: Was zahlt die Inventarversicherung?

Ein Virus ist in der Regel kein Leistungsauslöser innerhalb der Inventarversicherung. Sollte das Betriebseigentum in irgendeiner Weise vom Coronavirus betroffen sein und von Amtswegen beschlagnahmt oder zerstört werden müssen, kann ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung geprüft werden.

Ertragsausfallversicherung: Greift sie bei Corona-bedingter Betriebsschließung?

Die Ertragsausfallversicherung ist eine Sachversicherung. Sie setzt daher einen Sachschaden als Leistungsfall voraus. Die Folgen einer Virusausbreitung fielen demnach nicht unter den Versicherungsschutz.

Warenausfallversicherung: Sind Lieferverzögerungen abgesichert?

In der Regel sind Schäden, durch Verzögerung der Beförderung, in der Warentransportversicherung ausgeschlossen. Um mögliche Entschädigungen durch Lieferfristüberschreitungen oder Mehrkosten bei Transporten zu klären, müssen die Bedingungen der jeweiligen Police gesondert geprüft werden.

Kurzarbeitergeld: Welche Erleichterungen gibt es für Unternehmen?

Rückwirkend zum 1. März 2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie zusätzliche Erleichterungen für Unternehmen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Konkret:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiter/-innen können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Wissen schafft Sicherheit

Zum Thema Corona/ COVID-19 gibt es mittlerweile unzählige Informationen. Viele davon – vor allem in den Sozialen Netzwerken – entsprechen nicht der Wahrheit und verbreiten nur Panik und Angst. Informieren Sie sich daher nur über offizielle Plattformen der Bundesregierung oder anerkannter Institutionen.

Seriöse Informationsquellen:

[Auswärtiges Amt](#)

[Robert-Koch-Institut](#)

[Weltgesundheitsorganisation \(WHO\)](#)

[WHO-Entwicklungszahlen COVID-19](#) (lange Ladezeit)

Impressum

Versicherungsmakler
Uwe Augustin
Heiligenberger Straße 28
10318 Berlin

Telefon: 030 67820697
Telefax: 030 67820696
Handy: 0171 429 2708
E-Mail: uwe_augustin@t-online.de
Internet: www.uweaugustin.com

Mein Status gemäß Gewerbeordnung:
Ich bin tätig als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 der Gewerbeordnung, bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Vermittlerregister gemäß §11a der Gewerbeordnung eingetragen.

Tätig als Versicherungsmakler mit Erlaubnispflicht nach § 34 d Abs. 1 GewO.
Die Erlaubnis wurde von der IHK Berlin, Fasanentr. 85, 10623 Berlin erteilt.
Berufsbezeichnung: Versicherungsmakler; Bundesrepublik Deutschland

Ausstellende Behörde:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
www.dihk.de
www.vermittlerregister.info
www.vermittlerregister.org

Mein Status und meine Adresse kann im Vermittlerregister überprüft werden.
Meine Register-Nr.: D-1HO2-NRGBF-55

Ich besitze eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Deckungssumme gemäß §4.1 BBR beträgt 2.000.000,00 € und für alle Schäden innerhalb eines Jahres 4.000.000,00 €) beim Versicherer ERGO Versicherung AG (SV 72728203.3).

Berufsrechtliche Regelungen:
- § 34 d Gewerbeordnung (GewO) – www.gesetze-im-internet.de/gewo/
- Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) – www.gesetze-im-internet.de/versvermv/
- §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) – www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/

Die berufsrechtlichen Regelungen können über www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden

Beteiligung von und an Versicherungsunternehmen

Ich besitze keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen und auch kein Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital meines Unternehmens.

Weitere Informationen:

Im Rahmen der Vermittlerrichtlinie obliegt es dem Versicherungskunden, den Vermittler rechtzeitig zu informieren, falls sich die Lebensumstände ändern, z.B. Änderung der Kontoverbindung, Heirat, Nachwuchs, Ortswechsel, beruflicher Auslandsaufenthalt, Scheidung, Selbstständigkeit, Gründung einer im Handelsregister eingetragenen Firma usw., zu informieren. Nur dann sind wir in der Lage,

die Verantwortung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit Ihres Versicherungs- und Vorsorgewesens zu übernehmen.

Im Schadensfall informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir die Meldung rechtzeitig an den jeweiligen Versicherer weiterleiten können. Bitte informieren Sie uns auch, bevor Sie Reparaturaufträge erteilen bzw. eine Neuanschaffung vornehmen. Wir werden hier vorher beim Versicherer entsprechende Deckungszusage einholen.

Anschriften der Schlichtungsstellen nach §42 k VVG
Versicherungsombudsmann e.V.
Sitz: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
Anschrift: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: +49 30 20 60 58 – 0
www.versicherungsombudsmann.de

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Telefon: 0800 2 55 04 44 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Telefax: 030 20 45 89 31
www.pkv-ombudsmann.de

[Kundeninformationen gemäß §§ 42b Abs. 2 VVG, 11 VersVermV](#)